

Satzung zur Änderung der Satzung der Landeshauptstadt München über die Entschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit anlässlich allgemeiner Wahlen, Volks- und Bürgerentscheiden einschließlich anderer Wahlen, wie der Ausländerbeiratswahl und der Wahl zur Seniorenvertretung (Wahlhelferentschädigungssatzung)

vom

Die Landeshauptstadt München erlässt auf Grund der Art. 20 a, 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.05.2018 (GVBl. S. 260), folgende Satzung:

## § 1

Die Satzung der Landeshauptstadt München über die Entschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit anlässlich allgemeiner Wahlen, Volks- und Bürgerentscheiden einschließlich anderer Wahlen, wie der Ausländerbeiratswahl und der Wahl zur Seniorenvertretung (Wahlhelferentschädigungssatzung) vom 17.05.2013 (MüABI. S. 238), erlassen wurde, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift der Satzung wird das Wort „Ausländerbeiratswahl“ durch das Wort „Migrationsbeiratswahl“ ersetzt.
2. § 1 der Satzung wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 werden die Wörter „Wahlen, Volksentscheiden und Bürgerentscheiden, anderen Wahlen wie der Wahl zum Ausländerbeirat oder der Wahl zur Seniorenvertretung der Landeshauptstadt München“ durch die Wörter „Wahlen und Abstimmungen einschließlich der Migrationsbeiratswahl und der Wahl der Seniorenvertretung (nachfolgend als „Wahlen“ bezeichnet)“ ersetzt.
  - b) In Satz 2 wird nach den Wörtern „Wahl- oder Abstimmungsausschuss“ der Klammerzusatz „(nachfolgend als Ausschuss bezeichnet)“ eingefügt.
  - c) In Satz 2 wird das Wort „Wahlvorstandes“ durch die Wörter „Wahl- oder Abstimmungsvorstandes (nachfolgend als Wahlvorstand bezeichnet)“ ersetzt.
3. § 2 der Satzung wird wie folgt geändert:

In Nummer 3 wird das Wort „Wahlausschüsse“ durch das Wort „Ausschüsse“ ersetzt.

4. Es wird folgender neuer § 3 eingefügt:

### „§ 3

Wahlvorstandsmitglieder, denen von ihrem Dienstherrn oder ihrer Arbeitgeberin bzw. ihrem Arbeitgeber für den in der Landeshauptstadt München geleisteten Wahldienst kein freier Tag gewährt wird, erhalten zusätzlich zu der in der Anlage genann-

ten Entschädigung einen Betrag von 50,-- Euro. Wahlvorstandsmitgliedern, die bei der Landeshauptstadt München beschäftigt sind, steht dieser Betrag dann zu, wenn sie auf den freien Tag nachweislich verzichtet haben.“

5. Der bisherige § 3 wird § 4.

6. Die Anlage der Satzung zur Änderung der Satzung der Landeshauptstadt München über die Entschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit anlässlich allgemeiner Wahlen, Volks- und Bürgerentscheiden einschließlich anderer Wahlen, wie der Ausländerbeiratswahl und der Wahl zur Seniorenvertretung (Wahlhelferentschädigungssatzung) wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift von Nummer 1 wird das Wort „Wahlausschuss“ durch das Wort „Ausschuss“ ersetzt.

b) In Nummer 1 werden die Wörter „Wahl- bzw. Abstimmungsausschuss“ durch das Wort „Ausschuss“ ersetzt.

c) Der Sternzusatz zu Nummer 1 wird um folgenden Satz 2 ergänzt: „Tagt der Ausschuss als gemeinsamer Ausschuss verschiedener Wahlen, die an einem Tag stattfinden, so gilt der Sitzungstermin des gemeinsamen Ausschusses als eine Sitzung.“

d) In der Überschrift von Nummer 2 werden nach dem Wort „Wahlvorstandsmitglieder“ die weiteren Aufführungen „(Vorsitzende/Vorsitzender, Stellvertreterin/Stellvertreter, Schriftführerin/Schriftführer, Beisitzerin/Beisitzer)“ gestrichen.

e) In Nummer 2 lit. a) werden die Wörter „im Wahllokal während der Abstimmungszeit 20,-- Euro die Vorbereitungsarbeiten bei der Briefwahlauszählung 20,-- Euro“ durch die Wörter „am Wahltag bis 18.00 Uhr im Wahllokal oder bei der Briefwahl je 30,-- Euro“ ersetzt.

f) Nummer 2 lit. b) erhält folgende Fassung: „b)

	bisheriger Betrag	künftiger Betrag
Europawahlen	15,-- Euro	20,-- Euro
Bundestagswahlen	15,-- Euro	20,-- Euro
Landtagswahlen	20,-- Euro	30,-- Euro
Bezirkswahlen	20,-- Euro	30,-- Euro
Volksentscheiden*)	15,-- Euro	20,-- Euro
Stadtratswahlen	25,-- Euro	40,-- Euro
Oberbürgermeister, Oberbürgermeisterstichwahlen	15,-- Euro	20,-- Euro
Bezirksausschusswahlen	20,-- Euro	40,-- Euro
Bürgerentscheiden*)	15,-- Euro	20,-- Euro
Migrationsbeiratswahlen	20,-- Euro	40,-- Euro
Wahlen zur Seniorenvertretung	20,-- Euro	30,-- Euro“

g) Nummer 2 lit. c) erhält folgende Fassung: „c) zusätzliche Entschädigungssätze erhalten Wahlvorstandsmitglieder für eine Tätigkeit als

	bisheriger Betrag	künftiger Betrag
Vorsitzende/Vorsitzender	20,-- Euro	30,-- Euro
stellvertretende/r Vorsitzende/Vorsitzender	10,-- Euro	25,-- Euro
Schriftführerin/Schriftführer	15,-- Euro	50,-- Euro
Stellvertretende/r Schriftführern/Schriftführer	5,-- Euro	40,-- Euro“

h) Nach Nr. 2 lit. c) wird folgende Ergänzung aufgenommen:

„d) Die vorstehenden Entschädigungen werden auch für erforderliche Ersatzwahlvorstände gewährt.“

**§ 2**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.